

74. Verleßt der Rundfunkteilnehmer ein Urheberrecht des Tonsetzers, wenn er geschützte Musik durch seinen Lautsprecher zu gewerblichen Zwecken ertönen läßt?

ZitUrhG. § 11.

I. Zivilsenat. Ur. v. 11. Juni 1932 i. S. Musikschutzverband (Gema, GDE. u. UMM.) (Besl.) w. Reichskartell der Musikveranstalter Deutschlands e. V. (R.) u. Gen. (NebInt.). I 348/31.

- I. Landgericht I Berlin.
 II. Kammergericht daselbst.

Die drei verklagten, zu einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts zusammengeschlossenen Verbände (hier fortan einheitlich als „der Beklagte“ bezeichnet) verwerten die ihnen von ihren Mitgliedern übertragenen musikalischen Aufführungsrechte und Senderechte; sie verwalten nahezu sämtliche Aufführungs- und Senderechte deutscher und ausländischer Tonseher, die für den deutschen Musikbedarf in Betracht kommen. Das klagende Reichsstellwerk vertritt die Belange der Musikveranstalter mit Ausnahme der im Bunde der Saal- und Konzertlokal-Inhaber vereinigten; ihm gehören tausende von Lichtspielbühnenbesitzern, Gastwirten usw. an.

Ein Rahmenvertrag vom 7. August 1930 zwischen dem Kläger und dem Beklagten sagt den Mitgliedern des Klägers, soweit sie nach der Art ihrer Betriebe im Tarif berücksichtigt sind, besondere Vorzugsbedingungen beim Abschluß von Einzelverträgen zu. Darüber, wie die gewerbsmäßigen Vorführungen geschützter Rundfunkmusik mittels Lautsprechers behandelt werden sollen, bestimmt der Tarif nichts; er vermerkt nur, daß Lautsprecherübertragungen in andere Räume nach Größe und Charakter der betreffenden Lokale eingeschätzt werden. Der Beklagte hat neuerdings in seinem allgemeinen Tarif Entgeltsätze für Rundfunkmusik-Übertragungen in Gaststätten usw. aufgenommen. Daraufhin ist zwischen ihm und dem Kläger streitig geworden, ob der Beklagte einen Gewinnanteil dafür verlangen darf, wenn in Gaststätten und an anderen Orten urheberrechtlich geschützte Musik durch Lautsprecher zu Gehör gebracht wird. Der Beklagte hat sich in einem Schreiben vom 15. Oktober 1930 dem Kläger gegenüber ausdrücklich des Rechts berühmt, für Rundfunkübertragungen der Musik Lantieme zu fordern.

Mit der vorliegenden Klage begehrt der Kläger die Feststellung, daß dem Beklagten für das Hörbarmachen an sich abgabepflichtiger Rundfunkmusik durch Lautsprecher in gewerblichen Betrieben kein solches Recht zustehe. Er vertritt die Ansicht: Gewerbliche Darbietung von Rundfunkmusik durch Lautsprecher sei weder eine öffentliche Aufführung noch eine gewerbsmäßige Verbreitung des musikalischen Werks. Soweit etwa noch eine Verbreitungshandlung darin gefunden werden könne, sei die ausschließliche Verbreitungsbefugnis des Beklagten dadurch erschöpft, daß er die Befugnis, seine musikalischen

Aufführungsrechte zu benutzen, an die Rundfunk-Gesellschaft übertragen habe. Der Beklagte dagegen will das gewerbsmäßige Hörbarmachen von Rundfunkmusik als eine Verbreitung aufgefaßt sehen, die ihm — kraft Vorbehalts in den Verträgen mit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft — ausschließlich zustehen. Die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft und der Bund der Saal- und Konzertlokal-Inhaber sind dem Kläger als Nebenintervenienten beigetreten.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Auf Berufung des Klägers hat das Kammergericht abändernd festgestellt, daß der Beklagte nicht berechtigt ist, für das Hörbarmachen von an sich abgabepflichtiger Radiomusik durch Lautsprecher in gewerblichen Betrieben Lantieme zu verlangen.

Die Revision des Beklagten hatte keinen Erfolg.

Gründe:

I. Gegenstand der mit der verneinenden Feststellungsklage begehrten Entscheidung ist nach dem Wortlaut des Antrags „das Hörbarmachen an sich abgabepflichtiger Radiomusik durch Lautsprecher in gewerblichen Betrieben“; der Kläger verlangt, festgestellt zu sehen, daß der Beklagte davon „keine Lantieme“ beanspruchen könne. Zur Begrenzung des Gegenstands haben die Parteien, wie das Berufungsurteil vermerkt, in der Verhandlung übereinstimmend erklärt: Übertragung von Bühnen- (Opern-) Aufführungen auf den Rundfunksender und Übertragung von Schallplattenkonzerten bleiben, wenigstens für den vorliegenden Rechtsstreit, außer Betracht. Die Entscheidung beschränkt sich demnach auf die von den Rundfunkgesellschaften selbst aufgeführte, für den Rundfunk bestimmte und durch ihn an die Allgemeinheit geleitete Musik.

1. Landgericht und Kammergericht lehnen die Auffassung des Klägers ab, daß in dem Vertrage vom 7. August 1930 und dem als Anlage beigefügten Tarif ein Verzicht des Beklagten auf Gewinnanteil für gewerbliche Lautsprecherdarbietungen liege. . . (Wird erörtert.)

2. Das Berufungsurteil bemerkt zur näheren Bestimmung der Entscheidungsgrundlagen, daß das streitige Recht des Beklagten, für die gewerbliche Benutzung von Lautsprechermusik Lantieme zu erheben, nur dann gegeben sein könne, wenn eine solche Benutzung ein Urheberrecht der Komponisten an den durch den Rundfunk dar-

gebotenen Musikstücken verlege. Beide Parteien unterstellen dabei, daß es sich um Musikstücke handle, die urheberrechtlich noch geschützt sind; ferner daß die Rundfunksendung der betreffenden Kompositionen an sich (infolge des Abkommens des Beklagten mit der Rundfunkgesellschaft) erlaubt ist; sodann daß die in Frage kommenden Lautsprecherinhaber von der Reichspost ordnungsmäßig die Genehmigung zum Betrieb einer Rundfunk-Empfangsanlage erhalten haben. Auf Grund der vorgelegten Satzungen, in denen Übertragung der Senderechte von den Mitgliedern an die Schutzverbände ausdrücklich vorgesehen ist, erachtet das Berufungsgericht den Beklagten für befugt, die Rechte, deren er sich berühmt, geltend zu machen. Dies alles unterliegt keinem rechtlichen Bedenken.

II. Zu entscheiden ist hiernach nur die Rechtsfrage: Verlezt der Rundfunkteilnehmer ein Urheberrecht des Komponisten, wenn er an sich geschützte Musik durch seinen Lautsprecher zu gewerblichen Zwecken ertönen läßt, besonders durch Aufstellung des Lautsprechers in öffentlichen Lokalen, Gaststätten, Lichtspielhäusern usw.?

A. Das Berufungsgericht untersucht zunächst, welcher urheberrechtliche Tatbestand in der Darbietung geschützter Musik durch den Rundfunk liege.

1. Es lehnt ab, auf die Rundfunkmusik den gesetzlichen Begriff der *Vervielfältigung eines Tonwerks* (LitUrHG. § 11 Abs. 1) anzuwenden, und erwägt: Früher habe man unter *Vervielfältigung* die Herstellung eines körperlichen Gegenstands verstanden, der das Werk zum Zweck sinnlicher Wahrnehmung wiedergebe und es derart festlege, daß diese sinnliche Wahrnehmung sich beliebig oft wiederholen könne. Da die Rundfunkübertragung das Geistesgut lediglich für das Gehör aufnehme und wiedergebe, ohne einen sachlichen Niederschlag des Werks zu bilden und zu hinterlassen, könne man sie nicht als *Vervielfältigung* bezeichnen. Wolle man „*Vervielfältigung*“ im Sinn einer *Vervielfachung des Geisteswerkes* selbst verstehen, so weiche dies allzu gewaltsam vom gewöhnlichen, auch dem Gesetz zugrundeliegenden Sprachgebrauch ab. — Diese Betrachtung enthält weder einen tatsächlichen noch einen rechtlichen Irrtum. Übrigens würde die Anwendung des Begriffes „*Vervielfältigung*“, wenn angingig, zu keinem anderen Ergebnis führen als die vom Landgericht und vom Kammergericht angenommene der „*gewerbsmäßigen Verbreitung*“ (vgl. zu A 4).

2. Mit Recht lehnt das Berufungsurteil sodann die Vorstellung ab, daß der Rundfunk ein zur mechanischen Wiedergabe für das Gehör dienendes Instrument (LitUrHG. § 2 Abs. 2, § 12 Abs. 2 Nr. 5, § 14 Nr. 4) sei. Der Entstehung der hierher gehörigen Gesetzesbestimmungen entnimmt es, daß damit nur solche Instrumente umfaßt sein sollen, die durch ihre eigene Mechanik Musik zum ertönen bringen und beliebig wiederholen können, die also die Klangquelle in ihrer Mechanik selbst tragen. Davon kann, wie das Berufungsgericht zutreffend ausführt, bei der Rundfunkanlage nicht gesprochen werden; denn sie dient nur in ähnlicher Weise wie der Fernsprecher (wenn auch auf minder einfachem Wege) als Sender für die außerhalb davon erzeugten Töne.

3. In der rundfunkmäßigen Wiedergabe von Schriftwerken ist zwar kein öffentlicher Vortrag zu sehen (RGZ. Bd. 113 S. 420—423). Daraus folgt jedoch nicht, daß für die rundfunkmäßige Wiedergabe von Werken der Tonkunst die Anwendung des Begriffs „öffentliche Aufführung“ (LitUrHG. § 11 Abs. 2) abzulehnen sei. Den Darlegungen des Berufungsgerichts hierüber ist beizutreten. Ein Tonwerk wird aufgeführt, wenn es (wie dies im Senderraum einer Rundfunkgesellschaft geschieht) zu Gehör gebracht wird. Der Vorgang im Senderraum, wo die Musik vor dem zur Weitergabe bestimmten und geeigneten Sender stattfindet, genügt diesem Erfordernis der Aufführung, da die Töne auch tatsächlich zu Gehör kommen oder wenigstens zu Gehör kommen können. Daß die Zuhörer nicht zugegen, sondern räumlich entfernt, auch nicht versammelt, sondern weit hin zerstreut sind, ist unerheblich; überdies wirkt die Musik an jeder Empfangsstelle wie unmittelbar gegenwärtig. Ob wirklich zugehört wird, ist ohne Bedeutung. Die Öffentlichkeit der Aufführung ist, wie das Berufungsurteil zutreffend bemerkt, bei der Rundfunkmusik durch ihre bestimmungsmäßige Aufnahme — bei einer unbestimmt großen Menge Menschen — gegeben.

4. Beizutreten ist dem Landgericht und dem Kammergericht ferner darin, daß sie die Rundfunksendung von Werken der Tonkunst — wie die von Schriftwerken — im Sinn des § 11 LitUrHG. der Verbreitung einordnen; keinem Bedenken unterliegt es, daß diese gewerbmäßig vorgenommen wird. „Verbreiten“ beschränkt sich nach dem allgemeinen Sprachgebrauch nicht auf solche Fälle, in denen die körperliche Erscheinungsform eines Gedankens oder Geisteswerks zu-

gänglich gemacht wird, sondern hat einen sehr viel weiteren Sinn: den der Übermittlung einer Kenntnis an andere" (RdZ. Bd. 113 S. 418). Werke der Tonkunst können sonach auf zweifache Weise „verbreitet“ werden: 1. durch Inverkehrbringen körperlicher Erscheinungsformen in lesbaren Tonzeichen (Noten) oder 2. durch Hörbarmachen der Töne. Dies zweite geschieht bei der Sendung durch Rundfunk.

Das Berufungsurteil gelangt also für die Sendung von Musik durch den Rundfunk zu dem Ergebnis: Sie stellt eine öffentliche Aufführung und zugleich eine gewerbliche Verbreitung dar.

B. Das Berufungsgericht prüft sodann, ob die Verwendbung eines Lautsprechers zu gewerblichen Zwecken eine besondere Handlung darstellt, die trotz der Genehmigung des Beklagten zur „öffentlichen Aufführung“ oder „gewerbmäßigen Verbreitung“ der geschützten Musikwerke durch den Rundfunk einen eigenen Eingriff in urheberrechtliche Befugnisse enthält. Es verneint diese Frage.

1. Darüber, was die Inbetriebsetzung des Lautsprechers urheberrechtlich bedeute, führt es aus:

a) Der Inhaber einer Rundfunk-Empfangsanlage könne das ihm Dargebotene nach freier Wahl entweder durch Kopfhörer oder durch Lautsprecher aufnehmen. Beide Empfangsgeräte würden auch in den Verleihungsbedingungen der Reichspost (Vnl. zu den Bestimmungen des Reichspostministers über den Rundfunk vom 11. April 1930, Arch. f. FunkR. 1930 S. 270) völlig gleich behandelt. In Art und Zahl der Empfangsgeräte unbeschränkt könne also der Genehmigungsinhaber sowohl mehrere Kopfhörer als mehrere Lautsprecher, die an einer Empfangsanlage angebracht seien, benutzen. Der wesentliche Unterschied beider bestehe bloß in der verschieden starken Wiedergabe der Töne und Geräusche: Die Schwingungen der Kopfhörermembran seien dem menschlichen Ohr nur in unmittelbarer Nähe vernehmbar; dagegen verstärke der Lautsprecher die von der Membran erzeugten Tonwellen so, daß man sie in mehr oder minder großer Entfernung vom Gerät frei im Raum schwingend vernehmen könne. Beide Geräte dienten grundsätzlich gleichmäßig dazu, die Rundfunksendung für den Empfang durchs Ohr lautbar zu machen. Durch die Empfangnahme werde erst der Zweck der vom Urheber genehmigten Rundfunksendung erfüllt. Das bloße Anhören der Sendung sei daher keine urheberrechtlich erhebliche Handlung. Ebenso aber müsse es für urheberrechtlich bedeutungslos erachtet werden, wenn der

Inhaber der Empfangsanlage durch Inbetriebsetzung seines Lautsprechers die Sendung laut werden lasse. Das Wesen der Rundfunkeinrichtung bestehe darin, als neues technisches Mittel Töne (Sprache, Musik, Geräusche) in die Ferne zu übertragen. Sie stehe grundsätzlich auf gleicher Stufe mit dem Fernsprecher. Wie dieser beginne sie mit der Aufnahme der Töne durch eine Membran und endige damit, die Töne durch eine Membran wiederzugeben; nur vollziehe sich beim Fernsprecher die Weiterendung der Töne durch elektrischen Strom in einer Drahtleitung, an deren Ende allein man die Töne abhören könne, — während der Rundfunk die elektrisch umgeformten Töne in die den ganzen Umkreis des Senders erfüllenden Hertz'schen Wellen aufnehme und dadurch an jeder beliebigen Stelle des Sendekreises gestatte, sie mittels eines Empfangsgeräts wieder erklingen zu lassen. Somit sei das Tönenlassen der Empfangsanlage nur ein Teil des einheitlichen Rundfunkvorganges, der im Erzeugen der Töne vor dem Mikrophon der Sendestelle anfangt und im Wiedererklingen durch die unbestimmt vielen Empfangsgeräte endigt. Dieses Ganze des Vorganges erst mache die „öffentliche Aufführung“ oder die „gewerbsmäßige Verbreitung“ eines Musikstücks aus. Indem der Inhaber eines Empfangsgeräts dieses in Betrieb setze, betätige er sich also nicht selbst als Aufführender oder Verbreiter, sondern als Gehilfe oder Mittäter der aufführenden oder verbreitenden Sendegesellschaft; denn er ermögliche an seiner Empfangsstelle erst das von der Gesellschaft beabsichtigte Wiedererklingenlassen der Töne, das ohne einen in Betrieb gesetzten Empfänger ja gar nicht durchführbar sei. Auch das Erklingenlassen des Lautsprechers vor einer unbestimmten öffentlichen Menschenmenge bilde demnach keinen neuen urheberrechtlich wesentlichen Tatbestand.

b) Aus der behördlichen Einrichtung des Rundfunks, namentlich seinen Verleihungsbedingungen, sei nichts zu entnehmen, was darauf schließen lasse, die unbeschränkte Hörbarmachung eines Lautsprechers vor einer beliebig großen Menschenmenge an einem beliebigen Platz sei unterjagt. Verboten sei nach § 1 nur die Errichtung und der Betrieb mehrerer „Empfangsanlagen“ (im Gegensatz zu „Geräten“) auf Grund einer einzigen Verleihung; und der § 8 Abs. 3 verlange die Zustimmung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft bloß bei „gewerbsmäßiger Verbreitung“. Verbote in einzelnen Polizeiverordnungen gegen öffentliches Hörenlassen von Lautsprechern dienten lediglich zur

Aufrechterhaltung der Ordnung und Ruhe; mit der ordnungsmäßigen Benutzung des Rundfunks selbst hätten sie nichts zu schaffen. Das Zuhörenlassen unbestimmt vieler Menschen und das Aufstellen eines Lautsprechers an beliebigem Platze halte sich völlig im Rahmen der Rundfunkeinrichtung, damit aber auch der „öffentlichen Aufführung“ oder „Verbreitung“ eines rundgefunkteten Musikstücks, wie sie von der Sendegesellschaft unter Mitwirkung des Empfängers planmäßig vor sich gehen müsse, und wie sie der Urheber des Stücks (der durch den Beklagten ja die Rundfunksendung genehmigt habe) zu erwarten habe. Der Beklagte billige, indem er die Rundfunkaufführung der bei ihm geschützten Tonwerke genehmige, die funktmäßig hergestellte Ausführung und das Zuhören aller Personen, denen das Zuhören durch betriebene Empfangsgeräte — mindestens im Bereich des Senders — möglich sei; ob es bei einem Empfangsgerät nur eine Person oder mehrere oder viele seien, begründe keinen Unterschied. Zuhörerzahl oder Zuhörerorte zu beschränken, widerspreche der genehmigten Ausführungs- und Verbreitungsart, sei daher urheberrechtlich unmöglich. Stets ergebe sich insgesamt die der Einrichtung entsprechende Verbreitung an eine unbegrenzte Menschenmenge. Die Grenze der urheberrechtlichen Genehmigung liege darin, daß die Verbreitung auf dem Rundfunkweg vor sich zu gehen habe. Abzulehnen sei die Ansicht, daß das fürs Urheberrecht Ausschlaggebende beim Lautsprecher in der besonderen Vorrichtung zum Ausfenden besonders weittragender akustischer Wellen, in der Wahl entsprechend starker Lautsprecher und entsprechender Aufstellungsplätze liege. Die Hörweite des Lautsprechers oder seine Aufstellung an einem Ort, der unbestimmt vielen Menschen zugänglich sei, könne die Verbreitungsart des Rundfunks nicht mehr verändern, weil sie schon ihrem Wesen nach ins Allgemeine und Unbegrenzte gehe; die Öffentlichkeit der Aufführung lasse keine Steigerung zu.

2. Die Benutzung des Lautsprechers in gewerblichen Betrieben stelle keinen besonderen Tatbestand dar, der die an sich erlaubte Hörbarmachung der Rundfunkmusik vor einer unbestimmten Menschenmenge urheberrechtlich unerlaubt mache.

a) Da die gewerbsmäßige Verbreitung (und die von ihr mitumfaßte öffentliche Aufführung) eines Musikstücks in der rundfunkmäßigen Wiedergabe einschließlich der Hörbarmachung vor einer beliebig großen Menschenmenge bestehe, so könne die gewerbliche

Ausnutzung des Zuhörenlassens allein nicht nochmals ein Verbreiten oder Aufführen oder eine sonst urheberrechtlich erhebliche Handlung sein. Der Beklagte habe durch sein Abkommen mit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft (oder den einzelnen Sendegesellschaften) darenin gewilligt, daß geschützte Tonwerke auf dem Wege des Rundfunks vor einer unbegrenzten öffentlichen oder privaten Menschenmenge erklingen. Diese grundsätzlich grenzenlose Verbreitung und Aufführung bleibe dieselbe, gleichviel ob der einzelne Lautsprecherinhaber daraus einen persönlichen, privaten oder gewerblichen Vorteil ziehe oder nicht. Die gewerbliche Ausnutzung des Lautsprechers liege völlig neben der an sich schon vollendeten und urheberrechtlich erlaubten, weil genehmigten, Verbreitung und Aufführung; an der Erlaubtheit der rundfunkmäßigen Verbreitung und Aufführung könne sie nichts mehr ändern. Erst wenn hinter der beim Lautsprecher und bei dessen ertönenlassen endigenden Rundfunksendung eine neue Verbreitungs- oder Aufführungstätigkeit einsetze, tauche die Frage nach einer neuen urheberrechtlich wesentlichen Handlung auf.

b) Der Vertrag des Beklagten mit der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft vom 13. März 1929 ändere an dieser Rechtslage nichts. Er bestimmt in § 2:

„Der Musikschutzverband behält sich die Verwertung dieser (d. h. der den Rundfunkgesellschaften übertragenen) Aufführungsrechte, soweit sie von den Rundfunkteilnehmern gewerbsmäßig benutzt werden, vor.“

Diese Bestimmung aber könne (so fährt das Berufungsurteil fort) gegen die Rundfunkteilnehmer nicht wirken, weil die gewerbsmäßige Benutzung des Rundfunks durch dessen Teilnehmer in der Form gewerblicher Verwertung der Lautsprechermusik kein Recht der von dem Beklagten vertretenen Urheber verleihe.

c) Auch der Inhalt der — seit dem 1. Mai 1930 geltenden — Verleihungsbedingungen der Reichspost vom 11. April 1930 stehe dem nicht entgegen. Ihr § 8 Abs. 3 bestimmt:

„Die gewerbsmäßige Verbreitung der Darbietungen der Rundfunkgesellschaften ist nur mit Zustimmung der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft m. b. H., Berlin, oder der ausserlandenden Rundfunkgesellschaft zulässig. Urheberrechtliche Bestimmungen werden hierdurch nicht berührt.“

Zwar sei (so nimmt das Berufungsgericht an) zur „gewerbsmäßigen Verbreitung der Darbietungen der Rundfunkgesellschaften“

im Sinn dieser Bestimmung das gewerbliche Aufstellen von Lautsprechern an öffentlichen Orten zu rechnen. Daraus allein aber lasse sich kein Untersagungsrecht der Urheber herleiten. Denn die Vorschrift sei zu Gunsten der Sendegesellschaften erlassen, um sie aus wettbewerblichen Gesichtspunkten vor gewerblicher Ausnutzung ihrer Darbietungen zu schützen. Ihnen möge daraus (nach § 328 BGB.) ein unmittelbares Verbotsrecht gegen die „gewerbmäßige Verbreitung“ der Rundfunkdarbietungen erwachsen sein, soweit es ihnen nicht ohnedies schon nach Wettbewerbsrecht zustehe. Den Urhebern der Rundfunkdarbietungen aber entstehe aus der Bestimmung kein neues Recht. Die Verbreitung auf dem Rundfunkwege sei von ihnen genehmigt. Diese genehmigte Verbreitungsart werde durch die gewerbliche Ausnutzung des Anhörens von Rundfunkmusik nicht verändert.

III. Diese Beurteilung der Sache durch das Kammergericht verstößt nicht gegen rechtliche Grundsätze; sie enthält auch in keinem wesentlichen Punkt etwas tatsächlich Unrichtiges. Die von der Revision erhobenen Rügen haben daher keinen Erfolg.

1. Die Revision führt aus, der gewerblich betriebene Lautsprecher müsse schon darum einer urheberrechtlich begründeten Abgabepflicht unterliegen, weil er meistens, zumal in Gaststätten, Warenhäusern, Lichtspielhäusern, die ehemaligen Kapellen lebender Musiker, die „Handmusik“, ersetzt habe. Wie für diese Aufführungen „Lantieme“ gezahlt worden sei, müsse es gerechterweise jetzt für den „Musiker-Ersatz“ des leblosen Lautsprechers geschehen, der die verkehrsmäßige Nachfolge jener Kapellen angetreten habe. Das entspreche dem Grundsatz, daß die ihrem Wesen nach ausschließliche Befugnis des Urhebers (UrUrhG. § 11) in ihrer Anwendung auf das Verkehrsleben danach strebe, dem Urheber tunlichst überall, wo sich aus einem Geisteswerke geldwerter Gewinn ziehen lasse, die Teilnahme daran zu ermöglichen (RG. Bd. 128 S. 113, Bd. 134 S. 201); desgleichen dem Grundsatz, daß in Zweifelsfällen angenommen werden müsse, eine Befugnis sei beim Urheber verblieben (RG. Bd. 118 S. 285, Bd. 123 S. 319, Bd. 128 S. 103 ff., Bd. 130 S. 206, Bd. 134 S. 201). An diesen Grundsätzen ist festzuhalten. Sie rechtfertigen jedoch für den vorliegenden Streitfall nicht die von der Revision gezogene Folgerung. Denn der Beklagte beachtet, indem er den Lautsprecher als den Ersatz lebender Kapellen hinstellt,

nicht den Tatbestand der ganzen Entwicklung, welche dabei stattgefunden hat. An die Stelle der Kapellen lebender Menschen ist in dem Verkehrsbereich, um den es sich hier handelt, nicht der Lautsprecher für sich allein, sondern der Lautsprecher als Empfangsgerät des Rundfunks, also in engster Verbindung mit diesem, getreten. Als Rundfunkteilnehmer aber entrichtet der Lautsprecherbesitzer seine Abgabe. Und die Rundfunkgesellschaft entrichtet ihre Vergütung an den Schutzverband, der die Rechte der Musikurheber wahrnimmt. Dieses Entgelt ist an die Stelle der Vergütung getreten, die früher für die Aufführung durch „Handmusik“ zu leisten war. Soweit darin bei gewerblicher Lautsprecherbenutzung kein wirtschaftlich entsprechender Ersatz liegt, muß den Beteiligten überlassen werden, vertraglich einen angemessenen Ausgleich vorzunehmen.

2. Wer das durch Rundfunk gesendete Werk in seinem dem Rundfunk angeschlossenen Lautsprecher ertönen läßt, veranstaltet keine neue selbständige Aufführung, sondern gibt nur die von der Sendegesellschaft veranstaltete, durch den Sender übermittelte öffentliche Aufführung (SitzlrhG. § 11 Abs. 2, § 27) mechanisch wieder. Er nimmt auch keine neue selbständige Verbreitung (§ 11 Abs. 1 Satz 1) vor. Denn die Rundfunkgesellschaft gibt im Senderaum vor dem zur Weitergabe bestimmten Sender das Werk in Tönen wieder und sendet Herzliche Wellen aus. Mit dieser funkmäßigen Wiedergabe wird aber die Verbreitung — die Mitteilung der Kenntnis von Ausdruck (Tönen) und Gedankeninhalt — nicht vollendet, weil das menschliche Ohr die frei im Raum schwingenden Wellen nicht aufnimmt. Um diese Aufnahme zu bewerkstelligen, bedarf es einer Empfangsanlage. Sie vermittelt erst dem Hörer die Wahrnehmung; sie ist unentbehrlich, wenn ihm, dem Zweck der Einrichtung entsprechend, die Kenntnis des gesendeten Werks verschafft werden soll. In der Art der Empfangsanlage hat der Rundfunkteilnehmer freie Wahl, dem jetzigen Stand der technischen Entwicklung gemäß also die Wahl zwischen Kopfhörer und Lautsprecher. Der eine wie der andere gibt das Werk nicht funkmäßig wieder, vollendet aber die mit der Rundfunksendung bezweckte Verbreitung, indem er es als Empfangsgerät an der Empfangsstelle hörbar macht. Dem technischen Hergang nach gehört also das Tönenlassen durch Lautsprecher (wie das durch Kopfhörer) zum Verbreiten, d. h. zur Kenntnisübermittlung oder, was gleichbedeutend ist, zur hörbaren Wiedergabe des Ton-

Werkes durch Rundfunk. Diesem Tatbestand nach ist somit die Benutzung des Lautsprechers weder eine neue noch eine selbständige Verbreitungshandlung.

a) Nicht gangbar ist der von der Revision durch Hinweis auf gewisse technische Anordnungen beim Senden und Empfangen (sog. Rebroadcasting) eingeschlagene Weg, die Lautsprecherdarbietung als neue Verbreitung zu erweisen. Denn die technischen Besonderheiten jener Anordnung fehlen gerade beim Lautsprecher. Bei ihm hat man es nicht mit einer eingefügten neuen Sendestelle, nicht mit zwei selbständigen Fällen funtmäßiger Wiedergabe, sondern nur mit einer einzigen Sendestelle, einer einzigen Empfangsanlage und einer einzigen Wiedergabe zu tun. Es liegt keine neue technische Verwertungstat vor.

b) Auch die von der Revision hervorgehobenen Erwägungen allgemeiner Verkehrsbetrachtung führen nicht zu dem Ergebnis, daß man die gewerbmäßige Lautsprecherdarbietung eines gesendeten Musikstücks als neue selbständige Verbreitung ansehen müsse. Zwar erweitert der gewerbmäßige Lautsprecherbetrieb den Kreis der Hörer im einzelnen Fall über den engen Bereich häuslichen Rundfunkempfangs hinaus. Und wenn der Unterschied in Betracht gezogen wird, den die Lautsprecherdarbietungen als Massenerscheinung des heutigen Verkehrs herbeiführen, so ergibt das einen großen Zuwachs der Hörerschaft im ganzen. Mit Recht aber weist das Berufungsgericht darauf hin, daß die Gestattung der Wiedergabe durch Rundfunk ihrem Wesen nach eine Erlaubnis zur Kenntnisübermittlung in unbegrenzte Weite und an eine unbestimmt große Menge von Menschen bedeutet. Dem Kammergericht ist darin beizustimmen, daß eine dergestalt einmal freigegebene Öffentlichkeit durch gewerbmäßige Lautsprecherdarbietung nicht mehr gesteigert, nicht „noch öffentlicher“ gemacht werden kann. Es liegt — wie man in dem umfangreichen Schrifttum verschiedentlich ausgeführt hat — zwar im einzelnen und im ganzen eine Verbreiterung des Hörerkreises, aber keine neue, selbständige Verbreitung des Werkes vor.

c) Dieses Ergebnis ändert sich auch durch die von der Revision ferner betonten wirtschaftlichen und wettbewerblichen Erwägungen nicht. Sie vermögen den Mangel eines gesetzlichen Tatbestandes nicht auszugleichen, der eine neue und, im Verhältnis zur Rundfunksendung im ganzen, selbständige Verbreitungshandlung enthielte.

Dadurch, daß der Lautsprecherbesitzer „gewerbmäßig“, mit dem Zweck eigenen Erwerbes, tätig wird, erfüllt sich ein solcher Tatbestand nicht. Das Verhalten des Rundfunkteilnehmers wird durch dieses Merkmal der Gewerbsmäßigkeit nicht aus dem untrennbaren Zusammenhang mit der Verbreitungshandlung der Sendegesellschaft gelöst.

3. Endlich kann die Revision damit nicht durchdringen, daß der § 2 des Vertrags vom 13. März 1929 (II B 2b) in Verbindung mit § 8 Abs. 3 der Verleihungsbedingungen vom 11. April 1930 (II B 2c) die von dem Beklagten in Anspruch genommene Befugnis rechtfertige. In der Beurteilung beider Bestimmungen ist dem Kammergericht beizutreten; sie läßt keinen Verstoß gegen Auslegungsregeln oder sonstige Rechtsgrundsätze erkennen. Der § 8 der Verleihungsbedingungen sagt zwar (in Satz 2), daß urheberrechtliche Bestimmungen unberührt bleiben, trifft solche aber nicht selbst. Und der Vertrag vom 13. März 1929, in dessen § 2 sich der Musikschutzverband die Verwertung der den Rundfunkgesellschaften übertragenen Ausführungsrechte vorbehält, soweit sie von den Rundfunkteilnehmern gewerbmäßig benutzt werden, ist zwischen dem jetzigen Beklagten und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft, aber nicht mit dem jetzt klagenden Reichsverband der Musikveranstalter geschlossen. Hier muß ein Rechtsgrundsatz berücksichtigt werden, den auch das Berufungsurteil, wenngleich nicht ausdrücklich, hervorgehoben, doch angedeutet hat: Wenn der Urheber oder der, an den er seine Rechte übertragen hat, das Werk in Ausübung dieser Befugnisse verbreitet und damit in Verkehr bringt, so ist für diese Verbreitung sein Recht erschöpft. Er kann Dritten weder die gewerbmäßige Ausnutzung ebender selben Verbreitung untersagen noch (durch Entgeltbestimmung oder dgl.) ihr Recht dazu beschränken (RGZ. Bd. 63 S. 398/9). Gleiche Grundsätze herrschen für den gewerblichen Rechtsschutz (RGZ. Bd. 103 S. 363, Bd. 133 S. 330, Bd. 135 S. 148). Die nämliche Rechtsregel, welche sich im Verkehr mit Vielfältigungsfrüchten von Schriftwerken, Tonkunstwerken usw. entwickelt hat, muß für die Verbreitung von Werken durch den Rundfunk gelten. Ist ein Werk berechtigterweise durch Rundfunk gesendet und also verbreitet oder die Sendung vom Berechtigten gestattet worden, so erschöpft sich damit die Verbreitungsbefugnis des Urheberberechtigten für diese Sendung. Er kann durch Vertrag mit der Sendegesellschaft

die Verbreitungsbefugnis und deren Ausübung zwar mit schuldrechtlicher Wirkung für diese Gesellschaft, aber nicht mit dinglicher Wirkung Dritten gegenüber urheberrechtlich regeln. Erst wenn diese Sendung für eine spätere selbständige Darbietung — etwa durch Übertragung auf ein anderes Empfangsgerät und Hörbarmachung von ihm aus — nutzbar gemacht würde, so könnte sich das im urheberrechtlichen Sinn als neuer Verbreitungsvorgang darstellen. Als erfolglos erweist sich infolgedessen auch die Ausführung der Revision, daß der Zweck des Vertrags zwischen dem Beklagten und der Reichs-Rundfunk-Gesellschaft klar erkennbar auf die Gestattung einer funkmäßigen Wiedergabe gegangen sei, von der die gewerbsmäßige Lautsprecherdarbietung habe ausgeschlossen sein sollen. Selbst wenn die Vertragsauslegung an sich zuträfe, so gebrähe es jener Ausschließung an der Wirkung gegen Dritte und damit gegen den Kläger. Die von der Revision vertretene rechtliche Folgerung beruht auf der Annahme: Der Wille der Vertragsbeteiligten, daß mit der Gestattung der Rundfunkendung die Befugnis zur gewerbsmäßigen Lautsprecherdarbietung nicht habe mitübertragen werden sollen, sei nicht nur für jeden Dritten erkennbar, sondern nach der Auffassung des redlichen Verkehrs selbstverständlich gewesen. Darum habe die Reichs-Rundfunk-Gesellschaft offensichtlich die Befugnis zur gewerblichen Lautsprecherdarbietung gesendeter Musikwerke weder mitervorben noch an Dritte übertragen können, und der Rundfunkteilnehmer, der sich des Lautsprechers gewerbsmäßig für die gesendeten Werke bediene, verlege das Urheberrecht an diesen Werken. Für eine solche Annahme fehlen jedoch die tatsächlichen Grundlagen.

Ist also die Befugnis, deren sich der Beklagte rühmt, nicht dargetan, so muß es bei der vom Berufungsgericht getroffenen Feststellung nach dem Klageantrag bewenden.